



Info - Brief

Piratenpartei Osnabrück
Herrn Christian Nobis
Elfriede-Scholz-Str.5
49134 Wallenhorst

Auskunft erteilt:

Herr Plewa

Rathaus, Zimmer: E.06
Hasestraße 11

Telefon: 05461/830

Durchwahl: 05461/83.130

Telefax: 05461/9327.130

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

FB 2 - PI

30.11.2012

Wahlwerbung anlässlich der Landtagswahl am 20.01.2013 in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Nobis,

aus Anlass des bevorstehenden Wahlkampfes möchte ich Sie darüber informieren, dass Wahlwerbung im Gebiet der Stadt Bramsche grundsätzlich als Sondernutzung zugelassen ist.

Hierbei sind aber folgende Punkte zu beachten:

1. Das Anbringen von Wahlwerbung ist für einen Zeitraum von 2 Monaten vor dem Wahltermin bis zum Wahltag gestattet. Für die Landtagswahl kann also vom 20.11.2012 bis 20.01.2013 mit Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum geworben werden.
2. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Verkehrsteilnehmer dürfen nicht belästigt oder abgelenkt werden.
3. Die Plakate bzw. Werbeträger bis zur Größe DIN-A-0 sind ohne Einzelgenehmigung zugelassen. Für größere Plakate bzw. Werbeträger ist eine Genehmigung unter Angabe der geplanten Standorte zu beantragen.
4. Das Anbringen an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,20 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg, muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen.
5. Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inklusive evtl. vorhandener Befestigungspfähle sowie an Einrichtungen und Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs angebracht werden.

Hausadresse:

Stadt Bramsche
Hasestraße 11
49565 Bramsche
www.bramsche.de
info@bramsche.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse, Kto. 015 906 688, BLZ 265 515 40
Volksbank, Kto. 100 018 700, BLZ 265 639 60
Oldenbg. Landesbank, Kto. 5 506 477 800, BLZ 280 200 50
Deutsche Bank, Kto. 1 500 529, BLZ 265 700 90
Postbank Hannover, Kto. 53 682-301, BLZ 250 100 30

Servicezeiten:

Montag und Dienstag:	8:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 12:00 Uhr
Samstag (Bürgerservice):	10:00 bis 12:00 Uhr

6. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden.
7. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen (freihalten von Sichtdreiecken), vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, an Brückengeländern, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 10 Metern zur Kreuzung bzw. Einmündung und ein Mindestabstand von 15 Metern vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen einzuhalten.
8. Kreisverkehrsplätze und unbebaute freie Strecken der öffentlichen Straßen sind von jeder Werbung freizuhalten.
9. An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen sowie Bundes- und Landesstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.
10. **Aufgrund der mit einer Häufung von Werbeträgern auf engem Raum verbundenen Beeinträchtigung des Stadtbildes, ist die Fußgängerzone einschließlich der angrenzenden Plätze (Kirchplatz, Marktplatz, Münsterplatz) von jeglicher Wahlwerbung freizuhalten.**
Ab dem 27.12.2012 wird die Wahlwerbung an den unmittelbaren Eingangsbereichen der Fußgängerzone und auf den angrenzenden Plätzen (Kirchplatz, Marktplatz, Münsterplatz) zugelassen.
11. Der Bereich von Friedhöfen ist von jeglicher Wahlwerbung freizuhalten.
12. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten und Masten etc. entstehen, haben Sie die volle Haftung zu übernehmen.
13. Die Wahlwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen. Nach Abbau der Wahlwerbung ist der Plakatträger im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Es darf kein Plakat im öffentlichen Verkehrsraum liegen bleiben, Plakatträger und Befestigungsmaterialien sind rückstandslos zu beseitigen.
14. Mit dem Anbringen der Wahlwerbung erkennen Sie an, dass Sie für alle evtl. entstehenden Personen- und Sachschäden haften. Sie stellen die Stadt Bramsche und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Anbringung der Wahlwerbung stehen. Sie bestätigen ferner, dass Sie für alle Beschädigungen am Straßengrund und an sonstigen Anlagen der Straße, die mit der Anbringung der Wahlwerbung zusammenhängen, haften.

Im Rahmen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Schwierigkeiten erhalten alle Parteien diese Auflagen. Für den Fall, dass es aufgrund einer Nichtbeachtung dieser Auflagen zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und insbesondere der Verkehrssicherheit kommt, wird durch eine Ersatzvornahme die sofortige (ohne Vorankündigung) Entfernung der Plakate und Werbeträger auf Ihre Kosten angeordnet.

Die Parteien und Verbände haben dafür Sorge zu tragen, dass alle mit Wahlwerbung vertrauten Mitglieder, von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt werden.

Informationsveranstaltungen im öffentlichen Raum sind gesondert zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Plewa

